

**Die Gemeinde Polling erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung
über Auszeichnungen und Ehrungen der Gemeinde Polling**

§1 Auszeichnungen und Ehrungen

Die Gemeinde Polling verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

1. das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
2. die Bürgermedaille der Gemeinde Polling
3. eine Ehrengabe für ausscheidende Gemeinderatsmitglieder
4. eine Auszeichnung für besondere Verdienste um
 - a) die Denkmal- und Ortsbildpflege,
 - b) die Kultur und Geschichte
 - c) die Umwelt,
 - d) die Wirtschaft als ortsansässige Unternehmende
5. das Ehrenzeichen der Gemeinde Polling
6. die förmliche Anerkennung

§2 Voraussetzungen zur Verleihung

1) Einzelnen Personen, Partnerschaften oder Körperschaften können nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden. Die Einschränkungen der Nr. 2, Ziffern 1-6 bleiben unberührt.

2) Für die Auszeichnungen und Ehrungen gem. § 1 gelten folgende Voraussetzungen:

1. Für außerordentliche Verdienste um die Gemeinde Polling und ihre Bürger oder für hervorragende Leistungen kann als höchste Auszeichnung der Gemeinde Polling das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Ehrenbürger soll 5 nicht überschreiten. Das Ehrenbürgerrecht kann nur einmal pro Person verliehen werden.
2. Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre besonderen Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens, Sport oder des öffentlichen Lebens das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben. Die Bürgermedaille kann nur einmal pro Person verliehen werden.
3. Eine exklusive Ehrengabe wird beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat an Gemeinderatsmitglieder verliehen, die mindestens eine vollständige Wahlperiode der Gemeinde Polling gedient haben. Die Ehrengabe wird nur einmal pro Person verliehen, ungeachtet der Anzahl der abgeleisteten Wahlperioden.
4. Die Auszeichnung nach § 1, Nr. 4 wird maximal einmal im Jahr an Einzelpersonen, Partnerschaften oder Körperschaften verliehen, die sich in besonderer Weise um einen der Themenkreise a), b), c) oder d) verdient gemacht haben. Die Auszeichnung trägt im Zusammenhang der Themenkreise a) oder b) den Namen „Kulturpreis“, bei c) den Namen „Umweltpreis“ und bei d) den Namen „Wirtschaftspreis“, jeweils mit dem Zusatz „der Gemeinde Polling“. Das Ansehen der Gemeinde Polling muss durch die Leistungen dauerhaft gefestigt oder vermehrt werden, z. B. durch Restaurierung und Revitalisierung örtlicher Denkmäler, Forschung und Publikation zur Ortsgeschichte und -kultur, durch nachhaltige Verbesserung der Ökosysteme, der Umweltbedingungen, oder durch Schaffung von mehr als 25 Arbeitsplätzen und besonderen unternehmerischen Weitblick.

Das Ehrenzeichen der Gemeinde Polling wird an Personen verliehen, die sich durch langjährige Tätigkeit im kulturellen, sportlichen, sozialen oder einem anderen gemeinnützigen Bereich hervorragende Verdienste erworben haben. Die Leistungen für das Ehrenzeichen sollen vorrangig im Gebiet der Gemeinde Polling erbracht worden sein und mindestens 20 Jahre umfassen. Davon sollen mindestens 10 Jahre bei einem Verein in der Vorstandschaft erbracht worden sein. Die Mindestdauer kann nur in besonders begründeten Einzelfällen unterschritten werden. Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen können zusammengerechnet werden. Das Ehrenzeichen soll vor einer Auszeichnung mit der Bürgermedaille und dem Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Verleihung des Ehrenzeichens ist aber nicht Voraussetzung für die Verleihung anderer Auszeichnungen.

5. Zur Würdigung besonderer Leistungen und Einzelinitiativen von Bürgern der Gemeinde Polling kann eine förmliche Anerkennung ausgesprochen werden:
 - a. Besondere Leistungen im Sport werden bei Wettkämpfen auf Kreis-, Landes- Bundes- oder höherer Ebene gewürdigt. Es muss mindestens eine Drittplatzierung vorliegen.
 - b. Hiermit können auch Dienste gewürdigt werden, die von überörtlichen Behörden und Ämtern in Anspruch genommen werden, wie z. B. der Schöffendienst, oder der Feldgeschworenenendienst.
 - c. Der Gewürdigte muss einen Wohnsitz im Gemeindegebiet haben, hingegen ist es unerheblich, wo die zu würdigende Leistung erbracht wurde.

§ 3 Form der Auszeichnung

1) Im Einzelnen haben die Auszeichnungen folgende Form:

1. Das Ehrenbürgerrecht wird durch den Ehrenbürgerbrief verliehen. Der Ehrenbürger ist zu allen offiziellen Anlässen der Gemeinde als Ehrengast zu laden. Ungeachtet seines letzten Wohnsitzes hat der Ehrenbürger ein Anrecht auf eine Grabstätte auf dem gemeindlichen Friedhof in Polling.
2. Die Bürgermedaille wird in Massivsilber ausgeführt. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Polling mit der Umschrift: „Gemeinde Polling“, auf der Rückseite die stilisierte Ansicht der Gemeinde Polling und die Umschrift „Für verdienstvolles Wirken“. Zur Bürgermedaille wird eine entsprechende Urkunde verliehen. Im Falle der Verleihung an eine Partner-, oder Körperschaft, wird nur eine Medaille und eine gemeinsame Urkunde überreicht.
3. Ausscheidende Gemeinderatsmitglieder erhalten eine exklusive Ehrengabe, z. B. einen Ehrenring mit Gravur des Gemeindewappens. Die Gemeindeverwaltung schlägt ein adäquates Zeichen der Anerkennung vor. Das nähere beschließt der Gemeinderat.
4. Die Auszeichnung nach §1, Nr. 4 wird höchstens einmal im Jahr in Form einer Urkunde, verbunden mit einer einmaligen Geldzuwendung in einer Höhe von insgesamt bis zu 5.000,00 EUR verliehen werden. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Gemeinderat. Die Auszeichnung ist gegebenenfalls teilbar.
5. Das Ehrenzeichen in Form einer Anstecknadel besteht aus Silber und zeigt das Wappen der Gemeinde Polling mit der Umschrift „Ehrenzeichen der Gemeinde Polling“. Das Ehrenzeichen kann getragen werden.
6. Förmliche Anerkennungen werden in der Regel durch ein Bürgermeisterschreiben, oder eine Urkunde zum Ausdruck gebracht.

2) Außerdem kann die jeweilige Auszeichnung mit Zustimmung des Ausgezeichneten im Gemeindeinformationsblatt veröffentlicht werden und/oder die Bekanntgabe an die örtliche Presse veranlasst werden.

3) Ehrenbürgerbrief, Urkunden und alle übrigen Zeichen gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Sie sind nicht übertragbar. Die Erben sollen sie achten und verwahren; dürfen sie aber weder auf sich beziehen, noch die Auszeichnung selbst tragen.

§ 4 Rechte der Ehrenbürger

(weggefallen) siehe jetzt § 3, Nr. 1, Ziff. 1

§ 5 Vorschlagsberechtigung und Beschluss

1) Vorschlagsberechtigt sind grundsätzlich alle Gemeindebürgerinnen und -bürger. Vorschläge sind über den Ersten Bürgermeister, dessen Stellvertreter, oder die Gemeindeverwaltung an den Gemeinderat zu stellen. Die vorgeschlagene Person muss eindeutig und unzweifelhaft benannt werden, die Vorschläge sind eingehend zu begründen. Der Selbstvorschlag ist ausgeschlossen.

2) Die schriftlich formulierten Vorschläge auf Verleihung des Ehrenzeichens sind der Gemeinde Polling durch die zuständigen Vereinsvorstände zuzuleiten. Sie enthalten:

- Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf zum Zeitpunkt des Vorschlages und Anschrift;
- Angaben über in- und ausländische Auszeichnungen, Titel und Ehrenstellungen; eine ausführliche Begründung des Vorschlags, z. B. Auflistung der Zeiträume von ehrenamtlichen Tätigkeiten in Vereinsvorständen.

3) Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Auszeichnung. Über die Auszeichnung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Stimmenverhältnisse werden nicht veröffentlicht. Die Entscheidung des Gemeinderates ist nicht anfechtbar.

4) Die Gemeinde wirkt darüber hinaus bei staatlichen Ehrungen mit:

1. Für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung kann die Gemeinde auszeichnungswürdige Personen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für eine Auszeichnung mit der Kommunalen Dankurkunde oder mit der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze, Silber oder Gold vorschlagen.
2. Für Verdienste im Feuerwehrebereich schlägt die Gemeinde oder der Feuerwehr-Kommandant der Kreisverwaltungsbehörde auszeichnungswürdige Personen für das Feuerwehr-Ehrenzeichen vor.
3. Zur Ehrung verdienter Feldgeschworener reicht die Gemeinde ihre Vorschläge über das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung an das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ein.
4. Die Gemeinde stellt die Anträge für eine Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Bundespräsidenten oder den Bayerischen Ministerpräsidenten.
5. Bei anderen Orden und Ehrenzeichen des Staates, zum Beispiel bei Bayerischen Verdienstorden, Bundesverdienstorden, Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern oder Staatsmedaillen, kann die Gemeinde Anregungen gegenüber den übergeordneten Behörden geben – in der Regel das für die Gemeinde zuständige Landratsamt. Darüber hinaus kann jeder Bürger selbst Anregungen zur Auszeichnung über die Gemeinde einreichen.

6. Die Gemeinde berät auch zu Auszeichnungen auf Kreisebene und wirkt ggf. vermittelnd mit.

§ 6 Überreichung der Auszeichnung

- 1) Dem Auszuzeichnenden ist die vorgesehene Ehrung spätestens mit dem Einladungsschreiben zur Verleihung bekannt zu geben.

Die Überreichung der Auszeichnung erfolgt durch den Ersten Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter im Amt oder weitere Beauftragte in öffentlicher Gemeinderatssitzung, oder bei einem anderen offiziellen Anlass in würdigem Rahmen.

§ 7 Aberkennung der Auszeichnung

- 1) Der Ausgezeichnete muss der Auszeichnung würdig sein. Der Gemeinderat kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf einer Auszeichnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

- 2) Das jeweilige mit der Auszeichnung verbundene Zeichen und die Verleihungsurkunde sind im Fall der Aberkennung unverzüglich an die Gemeinde Polling zurückzugeben.

- 3) Die für eine Auszeichnung vorgesehene Person kann die Auszeichnung vor Verleihung ablehnen. Der Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen und ist kurz zu begründen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft gleichzeitig treten die bisher einschlägigen Satzungen außer Kraft.

Polling, 08.04.2025

Gemeinde Polling



Martin Pape

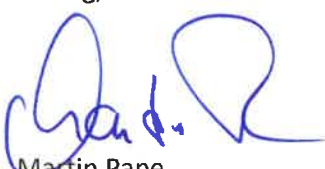
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 11.04.2025 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.04.2025 angeheftet und am 16.05.2025 wieder abgenommen.

Polling, 08.04.2025



Martin Pape

1. Bürgermeister



Gemeinde Polling

Auszug aus der Niederschrift der 7. Sitzung des Gemeinderates vom 27.03.2025

14. Ortsrecht; Neufassung der Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Gemeinde Polling

Sachverhalt:

Der Sachstand der aktuellen Satzung stammt aus dem Jahr 2013. Den Sitzungsunterlagen beigelegt ist ein erster Entwurf.

Aus der 2. GRS am 30.01.2025:

Das Gremium verweist das Thema zur Vorberatung in den Ehrenamtsausschuss am 20.02.2025.

GRM Nikolaus Frühschütz stellt den Antrag, die Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Gemeinde Polling aufzuheben.

Beschlussempfehlung:

Aus dem Ehrenamtsausschuss am 20.03.2025:

Das Gremium beschließt mehrheitlich:

§ 2 Abs. 5

Die Leistungen für das Ehrenzeichen sollen vorrangig im Gebiet der Gemeinde Polling erbracht worden sein und mindestens 20 Jahre umfassen. Davon sollen mindestens 10 Jahre bei einem Verein in der Vorstandschaft erbracht worden sein.

§ 6 Abs. 7

Der Satz unter 3) – „Wurde eine Auszeichnung abgelehnt, kann die betreffende Person, Partnerschaft oder Körperschaft nicht erneut für diese Auszeichnung vorgeschlagen werden.“ – wird ersatzlos gestrichen.

Beschluss:

Die Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Gemeinde Polling wird nicht aufgehoben.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.

Die Satzung wird dahingehend ergänzt, dass der Kulturpreis maximal einmal im Jahr verliehen werden kann. Zudem wird ein Hinweis eingefügt, dass aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Satzung die männliche Form verwendet wird. Sie gilt jedoch gleichermaßen für alle

Bekanntmachung der Gemeinde Polling

Polling, 08.04.2025

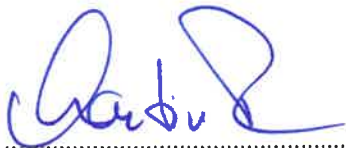
Ortsrecht: Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Gemeinde Polling nach Art. 23 GO der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling hat in seiner Sitzung vom 27.03.2025 die o.g. Satzung beschlossen.

Die Satzung tritt am 08.04.2025 in Kraft.

Die Satzung ist ab 11.04.2025 in der Gemeinde Polling, Rathaus, Kirchplatz 11, Zimmer-Nr. 1 niedergelegt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Zeit vom 11.04.2025 bis 16.05.2025 eingesehen werden.

Im Übrigen kann die Verordnung während des ganzen Jahres zu den genannten Zeiten und im Internet eingesehen werden.



.....
Martin Pape, 1. Bürgermeister

Angeheftet am:
11.04.2025

Abgenommen am:
16.05.2025